



Dielsdorf, 8. November 2023

Medienmitteilung

Urteil vom 8. November 2023 (Geschäfts-Nr. DG230005-D)

Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung und weiterer Delikte / Freispruch in drei Fällen / Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten sowie einer Geldstrafe / Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe / Entlassung aus der Sicherheitshaft

Mit Urteil vom 8. November 2023 verurteilt das Bezirksgericht Dielsdorf den Beschuldigten B.K. wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfacher Drohung, mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen mehrfacher Hinderung einer Amtshandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen. Es erfolgt kein Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung und hinsichtlich dreier Anklagepunkte ein Freispruch.

Der Beschuldigten B.K. wird mit seinem Antrag auf Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung für die konventionswidrige und menschenunwürdige Haft auf das Verfahren nach dem kantonalen Haftungsgesetz verwiesen.

Der Beschuldigte B.K. wird mit Beschluss vom 8. November 2023 unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Kontaktverbote gegenüber den Privatklägern und weiteren Aufsehern; Rayonverbot bezüglich der JVA Pöschwies) per 10. November 2023 aus der Sicherheitshaft entlassen. Die Fortsetzung der Sicherheitshaft ist in der Gesamtbeurteilung nicht mehr verhältnismässig, weil

- *der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (da Präventivhaft) restriktiv auszulegen ist,*
- *je länger die Sicherheitshaft andauert, ein umso strengerer Massstab für deren Fortführung anzulegen ist,*
- *beim Beschuldigten B.K. zwar grundsätzlich eine erhebliche Rückfallgefahr festgestellt wurde, die Prognose, ob extramural schwere Gewaltdelikte gegen Personen erwartet werden müssen, aber nicht klar und belastbar erfolgte,*
- *dem Beschuldigten B.K. aller Voraussicht nach keine Verwahrung und keine therapeutischen Massnahmen drohen, weshalb der Beschuldigte jedenfalls mit der bestehenden Wiederholungsgefahr auf freien Fuss kommen wird,*
- *der Beschuldigte B.K. nun seit 1 $\frac{3}{4}$ Jahren im Gefängnis Zürich gemäss dessen Führungsbericht ein insgesamt angemessenes und korrektes Verhalten zeigt,*

- *der Beschuldigte mit seinen Verteidigern ein Konzept ausgearbeitet hat, bei dem er im Falle einer Haftentlassung von einem Sozialpädagogen begleitet und gecoacht wird, was sich günstig auf die Wiederholungsgefahr auswirkt,*
- *der Beschuldigte B.K. eine konventionswidrige und unmenschliche Behandlung erdulden musste und bereits früher zum Teil nicht korrekter Behandlungen seitens staatlicher Organe ausgesetzt war,*
- *der Beschuldigte sich insgesamt seit 73 ½ Monaten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet, was in zeitlicher Hinsicht aller Voraussicht nach bereits in der Nähe der maximal zu erwartenden Gesamtstrafe der beiden pendenten Verfahren liegt,*
- *dem Beschuldigten B.K. deshalb nach mehr als 7 ½ Jahren im Gefängnis (zunächst Strafvollzug, danach Untersuchungs- und Sicherheitshaft) die Möglichkeit der Bewährung in Freiheit zu geben ist.*

Die Entscheide sind nicht rechtskräftig. Sie können beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Weitere Auskünfte können nicht erteilt werden.

MLaw Nora Michel, Medienbeauftragte

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen. Für die Rechtsprechung ist einzig der schriftlich begründete Entscheid massgebend.